

Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin

vom 24.02.2022

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr.21), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 24.02.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

1. § 1 Allgemeine Vorschrift
2. § 2 Name der Gemeinde
3. § 3 Wappen, Flagge
4. § 4 Bildung von Ortsteilen
5. § 5 Formen der Einwohnerbeteiligung
- 5a. § 5a Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
6. § 6 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen der Gemeindevertretung
7. § 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
8. § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen
9. § 9 Bekanntmachungen
10. § 10 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.“

§ 2 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Neutrebbin“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Barnim-Oderbruch an.

§ 3 Wappen, Flagge

- (1) Das Wappen der Gemeinde Neutrebbin zeigt: In Grün über silbernem Wellenflussschild, belegt mit einem roten Fisch, ein bewurzelter silberner Laubbaum rechts Begleiter von einer links-gewendeten goldenen Gans und links von einer goldenen Kornähre.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Neutrebbin sieht folgender Maßen aus: Dreistreifig Grün – Gelb – Grün im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.

§ 4 Bildung von Ortsteilen

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff BbgKVerf:
 1. Ortsteil Neutrebbin, in den Grenzen der Gemarkung Neutrebbin und Wuschewier

2. Ortsteil Alttrebbin, in den Grenzen der Gemarkung Alttrebbin und Altlewin und
 3. Ortsteil Altbarnim, in den Grenzen der Gemarkung Altbarnim.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Ortsteile bestehen aus folgenden bewohnten Gemeindeteilen:
1. Ortsteil Neutrebbin mit den bewohnten Gemeindeteilen Neutrebbin, Wuschewier, Horst, Siedlung und Schließkenberg;
 2. Ortsteil Alttrebbin mit den bewohnten Gemeindeteilen Alttrebbin und Altlewin und
 3. Ortsteil Altbarnim mit dem bewohnten Gemeindeteil Altbarnim.
- (3) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen:
- Ortsteil Alttrebbin und
 - Ortsteil Altbarnim

Die Amtszeit des direkt gewählten Ortsvorstehers sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

- (4) Gem. § 45 (3) BbgKVerf ist der Ortsteil Neutrebbin ein Ortsteil ohne Ortsteilvertretung.

(5) Jeder Ortsvorsteher ist – unabhängig von den sich aus § 47 BbgKVerf ergebenden Rechten - vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil
4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil
5. Änderungen der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplanes

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

§ 5 Formen der Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden während der Gemeindevertretersitzung oder während eines Ausschusses

2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragung

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Neutrebbin (Einwohnerbeteiligungssatzung) geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5a Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in Form

- a. der monatlichen Kinder- und Jugendsprechstunde des Bürgermeisters
- b. von Kinder- und Jugendeinwohnerversammlungen und
- c. der projektbezogene Mitwirkung bei der konkreten Planung und Realisierung einer Maßnahme.

(2) Die monatliche Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird auch den Kindern und Jugendlichen zur Darlegung ihrer Anfragen, Vorschläge und Probleme angeboten. Hierauf wird in den Bekanntmachungen ausdrücklich hingewiesen.

(3) Einmal im Jahr findet eine Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung statt. Für diese gelten die Regelungen der Einwohnerversammlung in der Einwohnerbeteiligungssatzung.

(4) Bei der konkreten Planung und Realisation einer Maßnahme werden Kinder und Jugendliche angehört oder befragt. Dies kann im Rahmen der jährlichen Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung oder einer gesonderten Versammlung erfolgen.

§ 6 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen der Gemeindevertretung

(1) Im Rahmen des § 36 Abs.4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Das Recht kann er bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung und während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, wahrnehmen.

§ 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 10 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch veröffentlicht.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 9 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der anderen Ausschüsse werden mindestens volle 7 Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den nach § 9 Abs. 8 dieser Hauptsatzung festgelegten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden Satzungen, sonstige ortsrechtlichen Vorschriften und der Flächennutzungsplan in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Barnim – Oderbruch“ bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 3 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der

öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift nach Absatz 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Die nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht bereits durch Absatz 3 erfasst werden, erfolgen im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“.

(6) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den nach § 9 Abs. 8 dieser Hauptsatzung festgelegten Bekanntmachungskästen der Gemeinde

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangfrist bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der oder des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

(8) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich in:

15320 Neutrebbin, OT Neutrebbin, Hauptstr. 78

15320 Neutrebbin, OT Alttrebbin, Alttrebbiner Dorfstr.2 (neben dem Schul- und Bethaus)

15320 Neutrebbin, OT Altbarnim, Kleinbarnim 28

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.06.2019 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wriezen den 09.03.2022


Karsten Birkholz

Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch